

## 992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (809 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung der Bestimmungen über den Konsumentenschutz an die im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften. In diesen Bereich fallen folgende Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 385 L 0577);
- b) Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 387 L 0102) samt der Richtlinie des Rates vom 22. Februar 1990 zur Änderung der erwähnten Richtlinie (90/88/EWG, 390 L 0088);
- c) Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 390 L 0314).

Es bleibt daher zur zivilrechtlichen Umsetzung der aufgezählten Richtlinien im wesentlichen folgender „Anpassungsbedarf“:

Zu a) bedarf es nur der ausdrücklichen Normierung einer Pflicht zur Belehrung über das Rücktrittsrecht und einer entsprechenden — zivilrechtlichen — Sanktion für eine Verletzung dieser Pflicht (siehe Z 1).

Zu b) ist zivilrechtlich die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung eines Kredits, verbunden mit einer angemessenen Reduktion der Kreditkosten, und eine Erweiterung des Einwendungsdurchgriffs bei drittfinanzierten Geschäften notwendig (siehe Z 2 und 4).

Zu c) müssen — da das österreichische Recht den Reisevertrag überhaupt nicht besonders regelt — einige Bestimmungen vorgesehen werden (siehe Z 5).

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 18. Februar 1993 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Peter Schieder anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Harald Ofner, Dr. Michael Graff, DDr. Friedrich König, Dr. Gerfrid Gaigg, Peter Schieder, Mag. Thomas Barmüller, Rudolf Parnigoni, Mag. Terezija Stoitsits, Herbert Scheibner und Dr. Gerhart Bruckmann sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek.

Sodann wurden die Verhandlungen vertagt und in der Sitzung des Justizausschusses am 17. März 1993 fortgesetzt.

Nach weiteren Debattenbeiträgen der Abgeordneten Dr. Harald Ofner, Mag. Thomas Barmüller, Dr. Michael Graff, Mag. Terezija Stoitsits, Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Helene Partik-Pable wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Annemarie Reitsammer gewählt.

Zu den vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

#### Zur Z 2 (§ 12 a):

1. Anstelle einer „angemessenen“ soll es zu einer laufzeitproportionalen Ermäßigung der Kreditkosten kommen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig

erfüllt. Hierbei ist auf den nominalen Zinssatz abzustellen, weil bei dem dem Schuldner bekanntzugebenden effektiven Zinssatz auch laufzeitunabhängige Kosten berücksichtigt sind, die hier grundsätzlich nicht reduziert werden.

Die für den Konsumenten günstigere Regelung erscheint dem Ausschuss umso mehr vertretbar, als sie nach § 12 a Abs. 2 Z 2 nur auf verhältnismäßig kleine Kredite bis zu einem Betrag von 310 000 S anzuwenden ist.

2. Die Bezugnahme auf das Bankwesengesetz muß entfallen, weil dessen Regierungsvorlage noch nicht beschlußreif ist und es voraussichtlich erst später in Kraft treten wird. Da die Bestimmung inhaltlich dem Bankwesengesetz angeglichen ist, bedarf es nicht der in der Regierungsvorlage (§ 12 a Abs. 2 Z 1) vorgesehenen Abgrenzung des Geltungsbereiches der beiden Regelungen.

Soweit das Bankwesengesetz abweichende Regelungen enthalten sollte, wird es dann dem KSchG als lex posterior und lex specialis, vorbehaltlich gegenteiliger Regelungen, vorgehen.

Im Entwurf eines Finanzmarktanpassungsgesetzes ist eine Neufassung der §§ 79 und 119 Abs. 9 VAG vorgesehen, nach der § 33 Abs. 8 des Bankwesengesetzes auch auf Versicherungsunternehmen anzuwenden ist, aber erst ab dem 1. Jänner 1996. Dieser in Aussicht genommenen Regelung wird durch die hier (vorläufig) für alle Kreditgeber geltenden Bestimmung ebenfalls nicht vorgegriffen.

3. Schließlich schlägt der Ausschuss vor, in § 12 a Abs. 2 Z 1 lit. a nicht nur, wie in der Regierungsvorlage, Kredite zur Sanierung von Wohnräumen, sondern alle Kredite zur Sanierung von Gebäuden auszunehmen. Der Regelungsbereich soll sich somit auch auf Geschäftsräume erstrecken, weil eine Besserstellung von Geschäftsräumen sachlich nicht angemessen wäre.

#### Zur Z 5 (§§ 31 b ff):

1. Der Geltungsbereich der Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags soll, zugunsten des Konsumenten, erweitert werden. Zu diesem Zweck erscheinen dem Ausschuss folgende Regelungen wünschenswert:

a) Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Reiseveranstaltungen, die mehr als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung enthalten, soll entfallen.

b) In § 31 b Abs. 2 Z 1 lit. c sollen die Worte „oder Unterbringung“ gestrichen werden, um auch solche Reiseveranstaltungen einzubeziehen, bei denen neben der Unterbringung nur Nebenleistungen der Unterbringung geschuldet werden, die allerdings einen beträchtlichen Teil der Gesamtlei-

stung ausmachen. Hierbei ist etwa an die Zurverfügungstellung einer Ferienwohnung mit verschiedenen weiteren Serviceleistungen, wie etwa Bereitstellung von Bettwäsche, Handtücherreinigung und dgl. mehr, gedacht.

Umgekehrt ist jedoch die Zurverfügungstellung eines Schlafwagenplatzes nicht (selbständige) Unterbringungsleistung, sondern nur Nebenleistung der Beförderung von A nach B, wenn diese im Vordergrund steht. Die Beförderung im Schlafwagen ist daher nach Auffassung des Ausschusses keine „Reiseveranstaltung“; anders wäre es bei Reisen, bei denen die Beförderung nicht im Vordergrund steht, etwa einer Fahrt im Orientexpress.

c) An die Stelle des Begriffs der Pauschalreise soll der weitere Begriff einer Reiseveranstaltung treten.

Die Pauschalreise-Richtlinie wird zu einem erheblichen Teil im Gewerberecht umzusetzen sein. Die vom Justizausschuss für den Bereich des Konsumentenschutzgesetzes vorgenommene Erweiterung des Schutzbereiches von Pauschalreisen auf Reiseveranstaltungen soll für den Bereich des Gewerberechtes nicht präjudiziell sein. Es brauchen daher Reiseveranstaltungen (Pauschalreisen) unter 24 Stunden nicht der „Sicherung der Kundengelder und des Rücktransportes der Reisenden“ zu unterliegen; vielmehr kann in diesem Zusammenhang die durch die EG-Richtlinie für Pauschalreisen gebotene Sicherstellung auf Pauschalreisen im Sinne der EG-Richtlinie beschränkt werden.

2. In § 31 b Abs. 2 Z 2 soll es bei der Wendung „nicht nur gelegentlich“ bleiben. Diese Textierung stimmt wörtlich mit dem Regelungsgehalt der EG-Richtlinie 90/314 über Pauschalreisen überein. Hinzuweisen ist darauf, daß sich der Inhalt der Wendung „nicht nur gelegentlich“ in der Regel ohnehin mit „Gewerbsmäßigkeit“ im Sinn des § 1 der GewO deckt.

3. In § 31 e Abs. 2 erscheint es erforderlich, eine Verpflichtung des Veranstalters zu begründen, den Reisenden darauf hinzuweisen, daß eine Unterlassung der nach dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt. Hiedurch soll vermieden werden, daß der Verbraucher in Unkenntnis des Gesetzestextes davon ausgeht, infolge der Unterlassung einer Mitteilung auch seine Gewährleistungsansprüche verloren zu haben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 03 17

**Annemarie Reitsammer**

Berichterstatlerin

**Dr. Michael Graff**

Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird**

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der letzten beiden Sätze folgende Bestimmungen:

„Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

**„Vorzeitige Rückzahlung**

§ 12 a. (1) Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat er Anspruch auf Ermäßigung der Kreditkosten um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten, der bei kontokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückgezählten Betrags nicht anfällt. Die Vereinbarung oder Verrechnung darüber hinausgehender Entgelte ist nicht zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Kredite,

- a) die zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben oder
  - b) die durch eine Hypothek gesichert sind oder
  - c) die 310 000 S übersteigen, und
2. Leasingverträge, die nicht den Übergang des Eigentums am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer vorsehen.“

3. In § 16 Abs. 1 Z 1, § 19 Z 2 und § 26 b wird jeweils der Betrag von 150 000 S durch den Betrag von 310 000 S ersetzt.

4. Nach dem § 26 b wird folgender § 26 c samt Überschrift eingefügt:

**„Einwendungsdurchgriff**

§ 26 c. (1) Erhält ein Verbraucher zur Finanzierung des Bezugs von Waren oder von Dienstleistungen einen Kredit von einem anderen als dem Leistenden (dem Lieferanten beziehungsweise dem Dienstleistungserbringer), so kann er die Befriedigung des Geldgebers — ungeachtet der Anwendbarkeit der §§ 17 bis 19 — auch verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Leistenden gegen diesen zustehen, sofern für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person vereinbart worden ist und

- a) zwischen dem Kreditgeber und dem Leistenden eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Leistenden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieses Leistenden ausschließlich von diesem Kreditgeber bereitgestellt werden, und
- b) der Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser Abmachung erhält und
- c) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und
- d) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 12 a Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte.“

5. Nach dem § 31 a werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

#### „Reiseveranstaltungsvertrag

§ 31 b. (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Reiseveranstaltungen.

(2) In diesen Bestimmungen bedeutet:

1. Reiseveranstaltung: eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird:

- a) Beförderung,
- b) Unterbringung,
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht bloß Nebenleistungen der Beförderung sind und die einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen;

diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn einzelne Leistungen, die im Rahmen der selben Reiseveranstaltung erbracht werden, getrennt berechnet werden;

2. Veranstalter: eine Person, die nicht nur gelegentlich im eigenen Namen vereinbart oder anbietet, von ihr organisierte Reiseleistungen zu erbringen;

3. Reisender: eine Person, die den Vertrag oder einen Vorvertrag über Reiseleistungen schließt, jede weitere Person, in deren Namen jene Person den Vertrag eingeht, und jede Person, der eine dieser Personen ihre Ansprüche abtritt („der Erwerber“).

§ 31 c. (1) Für die Zeit ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin darf eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, nicht vereinbart werden. Im übrigen ist — abgesehen von den allgemeinen Grenzen der Zulässigkeit einer solchen Vertragsbestimmung — eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Preiserhöhung auch eine Preissenkung vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder der für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse Rechnung getragen werden darf.

(2) Ändert der Veranstalter — soweit ihm gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dieses Recht geben — vor der Abreise wesentliche Bestandteile des Vertrags, etwa auch den Preis, erheblich, so hat der Reisende die Wahl, die Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes verpflichtet zu sein. Der

Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren; der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

(3) Ist der Reisende gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

§ 31 d. (1) Tritt der Reisende nach § 31 c Abs. 2 vom Vertrag zurück oder storniert der Veranstalter die Reiseveranstaltung vor dem vereinbarten Abreisetermin aus einem anderen Grund als einem Verschulden des Reisenden, so kann dieser anstelle der Rückabwicklung des Vertrags durch Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Der Veranstalter kann dem Reisenden bei gleichbleibendem Entgelt auch eine höherwertige Reiseveranstaltung anbieten; wählt der Reisende eine geringerwertige Reiseveranstaltung, so hat ihm der Veranstalter den Unterschied zum Entgelt der ursprünglich vereinbarten Leistung zu vergüten.

(2) Neben dem Anspruch nach Abs. 1 hat der Reisende Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, es sei denn,

1. die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Reiseveranstaltung gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und dem Verbraucher die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde, oder
2. die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, das heißt auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung.

§ 31 e. (1) Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so

hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Reisende zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

(2) Der Reisende hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrags, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen, wenn ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist und wenn ihn der Veranstalter schriftlich auf diese Obliegenheit und darauf hingewiesen hat, daß eine Unterlassung der Mitteilung die Gewährleistungsansprüche des Reisenden nicht berührt, sie ihm allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann (§ 1304 ABGB).

§ 31 f. (1) Die Pflicht des Veranstalters zum Ersatz eines Schadens an der Person kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 6 Abs. 1 Z 9 — soweit er sich auf andere Schäden bezieht — und § 9 sind auch auf Verträge über Reiseveranstaltungen anzuwenden, die im übrigen dem I. Hauptstück nicht unterliegen.

(2) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31 a bis 31 e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.“

6. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a. (1) Die Neufassung der §§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 Z 1, 19 Z 2 und 26 b sowie die §§ 12 a, 26 c und 31 b bis 31 f treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die §§ 31 b bis 31 f jedoch frühestens mit 1. Mai 1994.

(2) Die neuen Bestimmungen sind auf Verträge, die vor den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.“